

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 7. Mai

1873.

Auf den Bericht vom 26. März d. J. ertheile ich den in der Anlage zusammengestellten Beschlüssen des im Mai v. J. versammelt gewesenen General-Landtages der Westpreussischen Landschaft hierdurch in der Fassung dieser Zusammenstellung Meine Genehmigung.

Berlin, den 7. April 1873.

gez. **Wilhelm.**

993. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

An den Minister des Innern, den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

Beschlüsse des im Mai 1872 versammelt gewesenen General-Landtages der Westpreussischen Landschaft.

I. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 523 flgde.)

1) Zu §. 42 Theil 1. Jedem Pfandbriefe werden vom 1. Januar 1875 ab auf den Zeitraum von zehn Jahren 20, halbjährlich zahlbare, Zinskupons nebst einem Talon, zur Empfangnahme der neuen Kupons für den ferneren Zeitraum von zehn Jahren beigelegt.

Die Ausfertigung der Kupons und Talons erfolgt nach den beiliegenden Formularen.

2) Zu §. 62 Theil 1. Die Pfandbriefszinsen sind, bei Verlust des Anspruchs auf dieselben, binnen vier Jahren, gerechnet vom letzten Tage des Kalenderjahres der Fälligkeit, zu erheben.

3) Zu §. 63, Theil 1. Die Amortisation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht weiter statt, eben so wenig eine Klage wider die Landschaft auf Zustellung anderer Kupons. Dagegen werden dem Betheiligten, wenn er den Beweis des Verlustes oder der Vernichtung vollständig führt, statt der verlorenen oder vernichteten andere Kupons von gleichem Betrage ausgehändigt resp. der Betrag derselben gezahlt.

Kann er diesen Beweis nicht vollständig führen, so muß er den Ablauf von vier Jahren, gerechnet vom letzten Tage des Kalenderjahres der Fälligkeit, abwarten, wonächst ihm, wenn er seinen Besitz der verlorenen oder vernichteten Kupons bescheinigt, der Geldbetrag derselben ausgezahlt wird.

4) Zu §. 100, Theil 1. Rastirte Pfandbriefe werden, nach der Löschung im Landschafts-Register,

in Gegenwart des Departements-Direktors durch Feuer vernichtet. Die Verhandlung darüber dient als Belag für die Departements-Rechnung.

5) Zu §. 102, Theil 1. Die Bestimmung des §. 102, Theil 1 des Landschafts-Reglements, betreffend die Behändigung des Aufrufes an die Präsentanten von Kupons gekündigter Pfandbriefe, wird aufgehoben.

6) Zu §. 118, Theil 1. Von rückständig gebliebenen Beiträgen zum Tilgungsfonds werden in derselben Weise Verzugszinsen erhoben, wie dies in §. 93 Theil I. des Reglements in Bezug auf rückständige Zinsen bestimmt ist.

7) Zu §. 19, Theil 2. Die Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe, sowie die Prüfung der Wahlen, ist Sache der betreffenden Provinzial-Direktion.

8) Zu §. 34 und §. 84, Theil 2. In Fällen, die eine so schleunige Erledigung erheischen, daß die Unterschrift des Direktors, oder des Vertreters desselben, ohne Nachtheil nicht beschafft werden kann, ist der Syndikus ermächtigt, die zu erlassende Verfügung mit seiner Unterschrift zu versehen, aber auch verpflichtet, dieselbe dem Direktor oder dessen Vertreter zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

9) Zu §. 60 und §. 85, Theil 2. Für die Provinzial-Landschafts-Kasse zu Marienwerder werden fortan keine besonderen Kassenbeamten angestellt. Es werden vielmehr den Beamten der General-Landschaftskasse die Geschäfte dieser Provinzialkasse mit übertragen.

Die gegenwärtigen Kassenbeamten sind demnach lediglich als Beamte der General-Direktion anzusehen, haben indessen in ihren Geschäften bei der Provinzialkasse die Anweisungen der Provinzial-Direktion unweigerlich zu befolgen. Dieselben werden auf den Etat der General-Direktion übernommen.

Die von dem Rentmeister bestellte Kaution wird in ihrem Gesamtbetrage künftig allein in der General-Kasse aufbewahrt.

Die Kuratel über beide Kassen steht künftig allein dem General-Landschafts-Syndikus zu. Dem Provinzial-Landschafts-Syndikus verbleibt aber die Kuratel über das Provinzial-Depositorium.

Der Provinzial-Direktion steht das Recht zu, an den Kassen-Revisionen Theil zu nehmen.

10) Zu §. 158, Theil 2. In dem Falle des §. 158, Theil 2 des Landschafts-Reglements ist zur

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Mai 1873,

Bewilligung des nachgesuchten Pfandbrief-Darlehns die Genehmigung der General-Landschafts-Direktion nicht erforderlich.

II. Nachtrag zu dem Regulative über die Bildung Westpreussischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezial-Hypothek vom 18. Mai 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 314 flgde.)

1) Zu § 1. Es können auch bei Bewilligung von vierprozentigen Pfandbriefen Points zu 40 Thlr. und zu 20 Thlr. und bei Bewilligung von drei- und einhalbpromtigen Pfandbriefen Points zu 50 und zu 25 Thlr. ausgefertigt werden.

Wenn bei den halbjährigen Pfandbriefszinsen Bruchpfennige entstehen, sind dieselben dadurch zu vermeiden, daß in die Kupons nur solche Beträge, welche mit vollen Pfennigen schließen, eingerückt werden und die Bruchpfennige dadurch auszugleichen, daß in einem Termine der Bruchtheil als voller Pfennig angerechnet, in dem folgenden aber fortgelassen wird.

2) Zu § 2. Der Syndikus und dessen Stellvertreter sind befugt, die zur Durchführung der Pfandbriefungs-Angelegenheiten erforderlichen Schulverschreibungen und anderweitigen Erklärungen, insbesondere auch Cessionen, Prioritäts-Abtretungen und löschungsfähige Quittungen mit der Wirkung gerichtlicher Urkunden aufzunehmen.

III. Nachtrag zu dem Regulative über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreussischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehnthel des Taxwerthes vom 15. Mai 1868 (Gesetz-Sammlung S. 496 flgde.)

1) Zu § 2. Es werden auch Pfandbriefe zweiter Serie mit dem Zinsfuße von 4 1/2 Prozent ausgefertigt

2) Zu § 6. Die Verpflichtung des Pfandbriefschuldners, seine Feuerversicherungs-Police der Landschaft zu übergeben, wird aufgehoben.

Formular zu den Kupons ohne Bezeichnung der Spezial-Hypothek à 3 1/2, 4, 4 1/2 und 5 %.

No. 1. Johannis 1875 Rthlr. . . . Sgr. . .
 Von dem Westpreuss. Pfandbriefe Litt. A.
 No. über Thaler Kapital
 werden hierauf an halbjährlichen Zinsen
 gezahlt
 Thlr. . . . Sgr.
 bei sämtlichen Westpreussischen Land-
 schaftskassen und bei deren Agenturen
 vom 1. bis 14. Juli 1875.
 Westpreussische Provinzial-Landschafts-
 Direction zu
 (Stempel.)
 No. Secretair.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 31. December 1879 erhoben wird.

Formular zu den Talons ohne Bezeichnung der Spezial-Hypothek à 3 1/2, 4, 4 1/2 und 5 %.

TALON.

Zu dem Pfandbriefe der Westpreussischen
 Landschaft Litt. A. No. . . . über
 Thaler Courant
 soll dem Präsentanten dieses Talons die
 neue Kupons-Serie No. 1 bis 20 auf die
 Jahre von Johannis 1875 bis Weihnachten
 1884 bei der unterzeichneten Provinzial-
 Landschafts-Direction im Weihnachtszin-
 senzahlungs-Termine 1874 ausgereicht wer-
 den. Das Porto für die Einsendung des
 Talons und für die Ausreichung der neuen
 Kupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch
 nur bei Werthdeklarationen bis 50 Thaler
 für sämtliche in Einer Hand sich befin-
 dende Kupons.
 Westpreussische Provinzial-Landschafts-
 Direction zu
 (Stempel.)
 No. Secretair.

Formular zu den Kupons mit Bezeichnung der Spezial-Hypothek à 3 1/2 %.

No. 1.

Johannis 1875. . . . Rthlr. . . . Sgr. . .
 Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des
 Landschafts-Kreises No.
 über Thaler Kapital werden hierauf
 an halbjährlichen Zinsen gezahlt
 Rthlr. . . . Sgr.
 bei sämtlichen Westpreussischen Land-
 schaftskassen und bei deren Agenturen
 vom 1. bis 14. Juli 1875.
 Westpreussische Provinzial-Landschafts-
 Direction zu
 (Stempel.)
 Secretair

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 31. December 1879 erhoben wird.

Formular zu den Talons mit Bezeichnung der Spezial-Hypothek à 3 1/2 %.

TALON.

Zu dem Pfandbriefe des
Landschafts-Kreises No. _____
über Thaler Courant
soll dem Präsentanten dieses Talons die
neue Kupons-Serie No. 1 bis 20 auf die
Jahre von Johannis 1875 bis Weihnachten
1884 bei der unterzeichneten Provinzial-
Landschafts-Direction im Weihnachtszin-
senzahlungs-Termine 1874 ausgereicht wer-
den. Das Porto für die Einsendung des
Talons und für die Ausreichung der neuen
Kupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch
nur bei Werthsklarationen bis 50 Thaler
für sämtliche in Einer Hand sich befind-
ende Kupons.
Westpreussische Provinzial-Landschafts-
Direction zu
(Stempel.)
Secretair.

Formular zu den Talons mit Bezeichnung der Spezial-Hypothek à 4 %.

TALON

zu dem Pfandbrief des
Landschafts-Kreises No. _____
über Thaler Courant
soll dem Praesentanten dieses Talons die
neue Kupons-Serie No. 1 bis 20 auf die
Jahre von Johannis 1875 bis Weihnachten
1884 bei der unterzeichneten Provinzial-
Landschafts-Direction im Weihnachtszin-
senzahlungs-Termine 1874 ausgereicht wer-
den. Das Porto für die Einsendung des
Talons und für die Ausreichung der neuen
Kupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch
nur bei Werthdeklarationen bis 50 Thaler
für sämtliche in Einer Hand sich befind-
ende Kupons.
Westpreussische Provinzial-Landschafts-
Direction zu
(Stempel.)
Secretair.

Formular zu den Kupons mit Bezeichnung der Spezial-Hypothek à 4 %.

(No. 1.)

Johannis 1875. . . . Rthl. . . Sgr. . .
Von dem Westpreuss. Pfandbriefe des
Landschafts-Kreises No. _____
über Thaler Kapital werden hier-
auf an halbjährlichen Zinsen gezahlt
. Thlr. . . Sgr.
bei sämtlichen Westpreussischen Land-
schafts-Kassen und bei deren Agenturen
vom 1. bis 14. Juli 1875.
Westpreussische Provinzial-Landschafts-
Direction zu
(Stempel.)
Secretair.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 31. December 1879 erhoben wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Regierungsbezirk Marienwerder.

**Bekanntmachung,
den Remonteankauf pro 1878 betreffend.**

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 15. Mai in Conitz,
- " 17. " " Tuchel,
- " 19. " " Schwetz,
- " 21. " " Neuenburg,
- " 23. " " Mewe,
- " 31. " " Stuhm,
- " 3. Juni " Christburg,
- " 5. Juli " Poln. Crone,
- " 12. " " Dt. Crone,
- " 8. August " Dt. Eylau,
- " 9. " " Rosenbergl,
- " 11. " " Marienwerder,
- " 12. " " Graudenz,
- " 13. " " Rehden,
- " 14. " " Briesen,
- " 15. " " Culmsee,
- " 16. " " Gollub,
- " 18. " " Strasburg,
- " 19. " " Neumarkt.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Markttorte Stuhm, Christburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remontedepot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippenseher sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, einbleberne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.
Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Nach einer Benachrichtigung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee werden im Anschlusse an die früheren Vermessungen im Laufe dieses Sommers, etwa vom 15. Mai ab, folgende topographische Feldarbeiten in der hiesigen Provinz zur Ausführung kommen:

- 1 Vermessungs-Abtheilung mit einem Vermessungs-Dirigenten und 18 Topographen zc. mit dem Sitze in Culm wird in den Kreisen Berent, Pr. Stargardt (Regierungsbezirk Danzig), Marienwerder, Schwetz, Graudenz, Culm und Conitz (Regierungsbezirk Marienwerder);
- 1 Vermessungs-Abtheilung mit einem Vermessungs-Dirigenten und 18 Topographen zc. mit dem Sitze in Thorn wird in den Kreisen Schwetz, Culm, Thorn, Graudenz, Löbau, Strassburg (Regierungsbezirk Marienwerder) und
- 1 Vermessungs-Abtheilung mit einem Vermessungs-Dirigenten und 20 Topographen mit dem Sitze in Poln. Crone in den Kreisen Schwetz, Conitz Culm des Regierungsbezirks Marienwerder in Thätigkeit treten.

Außerdem werden unter Leitung des Chefs der Landestriangulation, Generalmajors von Morozowicz, in dem Regierungsbezirk Marienwerder trigonometrische Feldarbeiten vorgenommen werden

Die zu diesen Vermessungsarbeiten abgehenden Generalstabsoffiziere werden mit offener Ordre versehen sein.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die Ortsbehörden und Eingefessenen, den Requisitionen der beschäftigten Generalstabsoffiziere bereitwilligst zu entsprechen und denselben jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Marienwerder, den 26. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

*) Für den Belauf Fuchshof der Oberförsterei Charlottenthal im Kreise Conitz ist ein neues Förster-Etablissement erbaut worden und diesem, sowie dem dazu gehörigen Forstbelaufe mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers der Name „Fuchshof“ beigelegt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 21. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 3. Infanterie-Brigade, soweit dasselbe mit dem Regierungsbezirk Marienwerder zusammenfällt, in folgender Art eingetheilt ist.

Die Abmusterung und Aushebung findet statt:

- 1. am 27. Juni in Stuhm,
- 2. am 30. Juni und 1. Juli in Rosenberg,
- 3. am 3. Juli in Löbau.

Danzig, den 24. April 1873.

Marienwerder, den 26.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 3. Infanterie-Brigade.

Der Militair- Der Civil-
Vorstande.

von Grolmann, Westermann,
Generalmajor- u. Brigade-Regierungs- und Militair-
Commandeur. Departements-Rath.

*) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Dlesko, mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem Kirchorte Mirunskén, woselbst sich eine Apotheke befindet, und mit welcher Stelle außer dem etatsmäßigen Gehalte eine außerordentliche Remuneration von 150 Thlr., letztere vorläufig auf 1 Jahr, verbunden, ist erledigt. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs, in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 25. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. In der in Nr. 18. dieses Blattes unter der laufenden Nr. 3 aufgenommenen Bekanntmachung soll es heißen, daß das Gut Sapot die deutsche Benennung „Sapten“ nicht Sapen erhalten hat.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 19.)